

Wien, am Donnerstag, den 23. Mai 1929

Erste Ausgabe

.....

Die Verfassungsmässigkeit des Theatergesetzes. Bekanntlich hat die Bundesregierung mehrere Bestimmungen des Wiener Theatergesetzes beim Verfassungsgerichtshof angefochten. Vor allem hat sie hier wie bei der Anfechtung des Kino- und des Schubgesetzes den Standpunkt vertreten, dass durch Landesgesetz der Bundespolizei bisher geführte Agenden nicht abgenommen werden dürfen. Diesen Haupteinwand gegen die Verfassungsmässigkeit hat der Verfassungsgerichtshof in Uebereinstimmungen mit drei früheren Entscheidungen für unrichtig erklärt und daher die Anfechtung in dieser Richtung abgewiesen. Desgleichen hat er die Anfechtung der Bestimmung, wonach anlässlich der Verleihung einer Theaterkonzession zur Sicherstellung der Ansprüche der Angestellten eine Kautionsverpflichtung verlangt werden kann, abgewiesen, weil zu dieser zivilrechtlichen Bestimmung das Landesgesetz berechtigt war; ebenso die Anfechtung einer Bestimmung über die Theatergarderoben, die gleichfalls kein Eingriff in die Bundesgesetzgebungskompetenz ist. Dagegen hat er der Anfechtung insoferne stattgegeben, als die Worte "Festzüge" und "Glückshäfen" aus der Aufzählung der anmeldepflichtigen Veranstaltungen zu streichen sind, weil die Festzüge nur durch das Versammlungsgesetz geregelt werden und die Glückshäfen unter das Lottaregal des Bundes fallen. Schliesslich hat der Verfassungsgerichtshof auch insoferne der Ansicht der Bundesregierung beigepflichtet, als er die im Gesetz vorgesehenen Arbeiterschutzbestimmungen für verfassungswidrig, weil nicht in die Kompetenz der Landesgesetzgebung, sondern in die der Bundesgesetzgebung fallend, erklärt hat. Er fügt allerdings in seiner Entscheidung hinzu, es sei "gewiss bedauerlich, dass bisher solche Schutzvorschriften für das Theater fehlen". Die vorsichtshalber gemachte Einwendung, dass die einstweilige Bundesregierung - die Regierung Seipel hat das Landesgesetz nämlich erst nach ihrer Demission angefochten - zur Anfechtung nicht legitimiert sei, hat der Verfassungsgerichtshof zurückgewiesen und erklärt, dass die einstweilige Bundesregierung die gleichen Rechte habe wie die Bundesregierung vor der Demission.

.....

Schulinspektion. Der Stadtschulrat für Wien hat vorbehaltlich der Genehmigung durch das Unterrichtsministerium auf die Dauer der Erkrankung des Bezirksschulinspektors Regierungsrat Theodor Steiskal die Inspektion sämtlicher öffentlichen und privaten Volksschulen für Knaben, der unter gemeinsamer Leitung stehenden Volksschulen für Knaben und Mädchen sowie der Sonderschulen des III., IV. und XI. Gemeindebezirkes dem Bezirksschulinspektor Dr. Heinrich Vokolek übertragen.

.....

Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum. In der Ausstellung des Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseums in der Volkshalle des Neuen Wiener Rathauses findet morgen Freitag um 18 Uhr bei freiem Eintritt eine allgemeine Führung statt.

.....